Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 8 (1842)

Heft: 3-4

Rubrik: Kanton Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

8) Für alle Klaffen ber Gemeindeschule wird bem Lebrer Xaver Bürni fein Wahlfähigkeitszeugniß auf 6, und bem Frang Joh. Fisch er von Rumikon (Bezirk Zurzach), ber bald 40 Dienstjahre gählt, auf 2 Jahre ohne Prüfung erneuert. – 9) Es wird ein Wiederholungsfurs beschloffen, der am 17. Mai beginnen foll. Für benselben haben sich alle seit 1838 aus bem Seminar getre= tenen Lebrer mit beschränften Wahlfähiakeitszeugnissen zu melden; es können jedoch auch andere Lehrer in denselben aufgenommen werden. Die Bezirköschulräthe sollen hiervon Kenntniß erhalten, um im Weitern ihres Umtes zu handeln. — 10) Ein herr Mil= ler, unlängst noch Brivatlehrer bei herrn Jäger in Birr, will - als Denkmal für Bestalozzi - eine Urmenerziehungsanstalt für heimatlose Kinder auf dem ehemals Bestalozzischen Gute zu Neuhof gründen und hat eine darauf bezügliche, die Angelegenheit von allen Seiten besprechende Schrift an ben Rleinen Rath einge= geben, welcher sie zur Begutachtung an den Kantonsschulrath gelangen ließ. Herr Müller wünscht, daß die Regirung feinen Plan prufe und autheiße, ihn zur Betreibung der Sache autori= fire, spater - wenn, wie er nicht zweifelt, die Sache gelinge einen Gelbbeitrag leifte, und die Anstalt felbst unter ihren Schut nehme und ihr Kinder übergebe. Nach folcher Zusage will er bann in der Schweis - wo er sich auch an alle Regirungen zu wen= ben gebenkt — und im Pluslande (namentlich in Deutschland) Beitrage fammeln, wozu ihm die Regirung für ben Aargau brei Rorrespondenten bezeichnen möge. Er geht also bei seinem Unter= nehmen ungefähr fo zu Werke, wie ber bekannte Franke, Stifter des so berühmten Waisenhauses in Salle, welches ebenfalls arm= selig angefangen, aber bisher Großes geleistet hat; auch scheint er - nach feinem Schreiben zu schließen - für feine Sache mit Franke die gleiche Begeisterung zu theilen und reiflich über die Unsführung nachgebacht zu haben, fo bag bas Gelingen berfelben sich hoffen läßt. Dafür spricht auch der Umstand, daß Herr Müller — ungeachtet seines großen Planes — in seiner schrift= lichen Gingabe mit naturlicher Bescheibenheit auftritt. Der Kan= tonsschulrath beschloß, diese Angelegenheit dem Rleinen Rathe dringend zu empfehlen.

Kanton Zürich

1. Berschiedene Umftande verzögerten feit einiger Zeit die

gehörige Rücksichtnahme auf die Schulverhältnisse im Kanton Zürich. Müssen wir auch gleich Altes nachholen, so scheint dies doch nothwendig, um den Zusammenhang der Vorgänge sestzushalten. Wir wählen dies Mal die Volksversammlung in Bassersstorf vom 22. November 1840.

Es hatte nämlich ber Landbote und ber Republikaner zur Keier bes Jahrestages ber Wolfsversammlung von Ufter (22. Nov. 1830) eine Volksversammlung nach Baffersborf ausgeschrieben, welche nach verschiedenen Angaben 7000 - 9000 Mann stark gewesen sein soll. Die Unwesenden geboren zu den gebildetsten und Die Ankömmlinge ber angesehensten Burgern ber Gemeinden. einzelnen Gemeinden hatten ihre Sangerchore an der Spite. Die Versammlung begann mit dem Liede: Wir glauben All an einen Giott. Es traten brei Rebner auf. herr Dr. Weidmann von Niederweningen durchging Die Geschichte ber gurcherischen Verfasfung, forderte zum Kesthalten an derselben auf und schloß mit der Mahnung: "Sorget für bas Schulwesen, wie für euern Aua= apfel!" Berr Fürsprech Dr. Pestalozzi schlug eine Betition an den Großen Rath über mehrere Puntte vor, unter benen fol= gende das Schulwesen betrafen: a) Wir sind mit tiefem Bedauern barüber erfüllt, daß seit einem Jahr bedeutende Rückschritte im Schulwesen Statt gefunden haben, daß die Stimmen der erfab= rensten und einsichtvollsten Schulmanner gar nicht berücksichtigt wurden; daß man biese Männer in sittlicher und religiöser Beziehung herabzuwürdigen suchte; daß neue Alenderungen an der jest noch bestehenden Organisation des Volköschulwesens vorge= nommen werden follen; und schließen uns an die vor einigen Monaten von der Schulspnode in Winterthur gefaßten Beschlusse in allen Bunkten an. - b) Freie Wahl ber Geiftlichen ohne Vorschlag bes Kirchenrathes und freie Wahl ber Schullehrer ohne Vorschlag bes Erziehungsrathes. — c) Uebernahme berjenigen Theile ber fixen Lehrerbefoldungen, welche die Schulgenoffen= schaften nicht aus ihren Schulgütern bestreiten fonnen, auf Die Staatskaffe, und größere Unterstützung durftiger Schulgenoffen von Seite bes Staates in Bezug auf Schullohne und Lehrmittet. - Diese, so wie die übrigen Bunkte wurden mit Stimmenein= muth angenommen. - Herr Dr. Koller von Winterthur schloß Die Versammlung mit einer nachbrücklichen Ermahnung, für diese Beschlüsse thatkräftig zu wirken.

Der Bunfch, bag bie Schullehrerbefoldung gang vom Staate

übernommen werden möchte, ist übrigens schon vielsach geäußert und auch in Petitionen an den Großen Rath gebracht worden. Derselbe überwies daher den Gegenstand in Folge der von der Bassersdorfer Volksversammlung an ihn gemachte Eingabe zur Berichterstattung an den Regirungsrath. Dieser erwiederte, daß die Finanzen des Staates zur Zeit unzureichend seien, um für das Volksschulwesen noch größere Opfer zu bringen, als es bereits von ihm geschehe. Er trug daher auf Tagesordnung an, was auch vom Großen Rathe fast einstimmig beschlossen wurde. Der Bericht des Regirungsrathes, gegen den sich in mehreren Punkten leicht Einwendungen machen ließen, enthält Folgendes:

Um nun diesen Gegenstand in seinem wahren Sachverhalte richtig beurtheilen zu können, ist es durchaus nothwendig anzusführen, was bisher von Staatswegen auf die Volksschule verwendet wurde, nämlich:

- 1) Der jährliche Beitrag von 100 Franken an die Besoldung eines jeden Volksschullehrers;
- 2) die durch das Gesetz vom 26. Juni 1839, §. 1 für unbemittelte Gemeinden an die Lehrergehalte und allgemeinen obligatorischen Lehrmittel bestimmte jährliche Beitragssumme von 13,000 Franken;
- 3) die durch eben dieses Gesetz, §. 2, jährlich für Schullöhne und Lehrmitel für unbemittelte nicht almosengenössige Schulgenossen bestimmte Summe von 10,000 Franken;
- 4) die Ausgabe für die Schullohne und Lehrmittel für arme und almosengenössige Kinder aus dem Kantonalarmengute;
- 5) die jährlich für Preisermäßigung der Lehrmittel ausgeworsfene Summe, welche in den sechs Jahren $18^{33}/_{39}$, 19,804 Frfn., also jährlich im Durchschnitte 3,268 Frfn. betrug.

Sierzu kommen noch die indirekten Unterftützungen:

- a. an die 22 Schulpräparanden, jedem jährlich laut Gesetz vom 9. April 1834 mit 32 Frfn.;
- b. Die Seminarstipendien, jahrlich im Betrage von 5,000 Frf.;
- c. Beiträge an Schulbauten und Ruhegehalte, welche jährlich ungefähr 25,000 Frkn. betragen.

Uns dieser Uebersicht ergibt sich, daß der Staat allerdings schon gegenwärtig einen wesentlichen Theil seiner finanziellen Kräfte zu Unterstützung und Hebung des Volksschulwesens verwendet.

Nun find mit Ructsicht auf die erfte Abtheilung des Begeh= rens folgende Bemerkungen zu machen: Die Summe sämmtlicher Primarschulfonds mit Ausnahme bersienigen von Zürich und Winterthur beträgt laut der Nechnung von 1839 auf 1840 1,287,008 Frfn., welche zu 4% eine Einnahme von 51,480 Frfn. repräsentiren.

Die Bahl ber Schulen erster Rlaffe ift 310.

Der den Lehrern von den Schulgenoffenschaften zu bezahlende fixe Gehalt von 100 Frfn. beträgt beninach 31,000 Frfn.

Die Zahl der Schulen zweiter Klasse ist 131, und ihr zu zahlender sixer Gehalt von 80 Frkn., beträgt 10,480 Frkn., die Besoldung von 7 Schulhelsern 280 Frkn., also die Summe der sixen Gehalte, welche den Gemeinden zu entrichten obliegen, 41,760 Frkn.

Es übersteigt also ber Zins des Schulsonds die fixe Alusgabe um 9,720 Frkn., wogegen aber theils in den vorhandenen Freischulen die Schulgelder, theils in allen Schulen die übrigen Schulsbedürfnisse gedeckt werden müssen, endlich auch ein Theil zum Kapital geschlagen wird.

Hieraus ergibt sich, wie schwierig die Bestimmung der Duota wäre, für welche der Schulsond mittelst seiner Zinse nicht hin= reicht. Die Schulsonde selbst aber sind in den verschiedenen Ge= meinden von ganz ungleicher Größe, so daß die einen alle Be= dürfnisse leicht decken, die andern das Wenigste davon bestreiten können.

Bur Erleichterung vieser Ausgaben bedürftiger Schulgenoffenschaften hat nun der Staat die obenerwähten 13,000 Frfn. ausge=
setzt, von denen der weit größere Theil für die Erleichterung der
sixen Gehalte schon jetzt verwendet werden konnte, die in Zukunst
aber fast ausschließend nur diesem Zwecke zusließen werden, da die
einmal angeschafften obligatorischen Lehrmittel natürlich nicht einer
jährlichen, sondern nur einer Erneuerung nach bedeutend größern
Zwischenperioden bedürsen und auf eine hoffentlich lange Neihe
von Jahren angeschafst sind.

Un sich ist es zu begreifen, daß bei den vielen und mannig= faltigen Lasten, welche auch der Mittelstand der Bürger unsers Kantons gegen Staat und Gemeinde zu tragen hat, demselben jede Erleichterung willfommen sein müßte.

Eine Uebernahme der Lehrerbesoldungen aber in dem Sinne, wie es in der fraglichen Petition gewünscht wird, scheint aus Gründen des Rechtes und der Billigkeit unthunlich.

1) Saben bie Gemeinden ihre Schulfonte nach fehr verschie=

denen Grundsätzen und mit sehr verschiedenem Erfolge, theils von Alters her, theils erst in der neuern und neusten Zeit gebildet, so zwar, daß einige durch größere oder kleinere Fundationen schon von Ansang an dabei unterstützt wurden, andere nur mit großen Anstrengungen und Opfern der Brivaten dahin gelangten, die ganze sixe Lehrerbesoldung und selbst einen kleinern oder größern Theil, ja mitunter daß Ganze der Schulgelder aus dem Schulsonde zu entrichten, noch andere hingegen bei weitem nicht einmal die ganze sixe Lehrerbesoldung, ja oft gar Nichts von derselben durch die Zinse dieser Fonds decken können. Auch gibt es Fonds, welche besondere Fundationen besitzen, deren Zinsen dem Lehrer über sein gesetzlich bestimmtes Einkommen zukommen.

- 2) Wo das eben berührte Verhältniß von Freischulen vorhansten ist, da sindet es nicht immer in der Weise Statt, daß die Zinse des Schulsonds auch noch für die Bestreitung der Schulsgelder ausreichen, sondern es gibt einzelne Gemeinden, die dem Schullehrer eine jährliche Aversalfumme für die Schulschillinge zahlen, und hingegen die Schulgenossen durch eine bestimmte Aufslage für den Schulsond belasten.
- 3) Die ökonomischen Verhältnisse ver Schulgenossenschaften vienen hiebei nur zum Negulativ, va ärmere verselben oft nicht unbeträchtliche Fonds zusammenbrachten, gegenüber begüterten, vie hierauf weniger Anstrengung verwandten.
- 4) Hinwieder kommen die übrigen, einer Zivilgemeinde, resp. Schulgenossenschaft obliegenden Lasten, als Straßenunterhalt w. in Betracht, welche es oft einer wohlhabenden Schulgenossenschaft bisher unmöglich machten, das Stammgut des Schulfonds zu äufnen.

Aus dem Gefagten ergibt sich, daß bei der Ungleichheit der von den einzelnen Gemeinden in Bildung und Vermehrung der Schulfonds befolgten Grundsätze und Ansichten es unmöglich wäre, einen andern bestimmten und billigen Modus zur Entschädigung der Einzelnen aus dem Einkommen des Staates, d. h. aus den Gefammtleistungen Aller aufzustellen, als denjenigen, welcher bei Vertheilung der 13,000 Frfn. im Allgemeinen befolgt wurde, und auf dessen Vervollkommnung die stete Ausmerksamkeit des Erzieshungs und Regirungsrathes gerichtet ist.

Einer Erhöhung der gedachten Summe aber könnte nach den bisher von den Gemeinden an sie gemachten Unsprachen nicht zu dem wirklichen Bedürfnisse der Schule gezählt werden. Vielmehr müßte der Regirungsrath hierin eine Unbilligkeit erblicken, indem die Forderung der Petenten im Grunde zuletzt darauf hinausläuft, durch Deckung der ganzen firen Besoldung alle Bürger je einer Schulgenossenschaft zu erleichtern, bemittelte, wie unbemittelte, und zwar aus den Leistungen der übrigen Staatsbürger, also nicht selten weit Aermerer, deren Schulsondsverhältnisse sich aus irgend welchem Grunde und vielleicht namentlich durch eigene große Anstrengungen günstiger gestaltet hatten. Jedenfalls wäre die unmittelbare Folge davon, daß das Interesse der Gemeinden in der Aeufnung ihrer Schulsonds vom Staate selbst vernichtet würde.

Was den zweiten Theil des Wunsches, größere Unterstützung dürftiger Schulgenossen von Seite des Staates, betrifft, so hat seiner Zeit bei Abfassung der Bestimmungen des Gesetzes über die Vertheilung der Schullasten, allerdings und nicht mit Unrecht die Ansicht gewaltet, daß dieselben von dem Staate, den Gemeinden und den Schulgenossenschaften gemeinsam getragen werden und daß namentlich auch die Letztern ihre bestimmten Leistungen an den für sie so wichtigen Gegenstand zu machen haben sollen.

Demgemäß bezahlen die Schüler ein jährliches Schulgeld an die Lehrer und haben außerdem die Rosten für die Lehrmittel und Schreibmaterialien zu bestreiten. Das Erstere beträgt für einen Alltagsschüler 16 bis 20 Bhn., die Lehtern nach ausgestellter Berechnung durch alle sechs Schuljahre zirka 14 Frkn., alse jährlich im Durchschnitt 2½ Frkn.

Da nun aber unser Kanton ein Land ist, in welchem die größte Einwohnerzahl zur Klasse der unbegüterten Bauern und Fabrikarbeiter gehört, welche von ihrer Hände strenger Arbeit leben und sich knapp durchhelsen müssen, der Begüterten hingegen vershältnißmäßig nur wenige sind, so ist unstreitig sür eine große Bahl zwar nicht almosengenössiger, aber doch unbemittelter Bürger iene Ausgabe bei zahlreicher Familie eine beträchtliche, obschon sie auch dadurch minder drückend wird; daß sie den Hausvater vorzüglich in der Krast seiner besten Jahre trifft, und ihm hins gegen, wenn er alt geworden, durch die höhere moralische und intellektuelle Bildung seiner Kinder reichlich vergolten wird.

Wenn nun aber nach den für die Vertheilung der 10,000 Frkn. festgesetzten Grundsätzen es möglich wird, ungerechnet die Unterstützungen an die Kinder der wirklichen Armen, einer Anzahl von zirka 4,500 bis 5,000 Schulkindern die Hälfte des Schuls

geldes und der Kosten für Lehrmittel zu bezahlen; so darf dies allerdings, da es aus den Steuern des Staates bezogen wird, eine erfleckliche Unterstützung genannt werden. Denn nach den amtlichen Eingaben beträgt die ganze Zahl der Alltagsschüler in den letzten vier Jahren durchschnittlich 26,638, so daß, wenn man die Zahl der almosengenössigen, aus den Armengütern unterstützten Kinder mit ungefähr 2,500 abzieht, beinahe ein Künstheil der übrigen von dem Staate unterstützt wird.

Die 11,649 Repetirschüler kommen hier nicht in Betracht, da die ganze Auslage für einen solchen 2 Rpn. Schulgeld per Woche und weniger für Schreibmaterialien beträgt; da ferner neue Lehremittel von ihnen nicht angeschafft werden müssen, und das Alter sowohl als die beschränkte Schulzeit das Kind bereits befähigen, Etwas an seine Unterhaltungskosten zu verdienen.

Wenn also diese Verhältnisse überhaupt nicht so ungünstig sind, als Viele sie gerne darstellen möchten; so steht dennoch der Regirungsrath in der Ansicht, daß, wenn die sinanziellen Kräfte des Staates es früher oder später gestatten sollten, diese Beiträge zu erhöhen, diese Maßregel einer Uebernahme der sixen Lehrers besoldungen darum weit vorzuziehen sein würde, weil sie direkt zur Unterstützung der Unbegüterten verwandt wird, wo hingegen die Ausgabe für die sixe Lehrerbesoldung und andere gemeinsame Leistungen sich auf die Schulgenossen nach der Scala der Gesmeindssteuern vertheilt.

Gestützt auf diese angegebenen Gründe spricht nun der Regi= rungsrath seine reiflich überlegte Ansicht und Ueberzeugung dahin aus:

- 1) Daß die bisherigen Leistungen des Staates an die Lehrers besoldungen und an die Kosten für Schullöhne und Lehremittel auf einer billigen und gerechten Grundlage beruhen, und den ökonomischen Verhältnissen unseres Kantons ansgemessen sind;
- 2) daß bei dem gegenwärtigen Stande der Finanzen eine Ershöhung der bisherigen Unterstützungssumme von 10,000 Frkn. nicht wohl Statt finden könne; und dies um so weniger, als im Interesse des Volksschulwesens vorerst weit wichtigere Bedürfnisse, als die in der Bassersdorferpetition angegebenen zu befriedigen wären, worunter namentlich, insosern (was gegenwärtig nicht der Fall ist) die ökonomischen Kräfte des Staates Solches gestatten würden, eine etwelche Verbesse-

rung der Besoldungen von den an kleinern Schulen angesftellten Lehrern vorangestellt werden mußte.

Auf die angegebenen Thatsachen und Gründe hin stellt nun der Regirungsrath den Antrag, daß es dem großen Rathe belieben möchte, zu beschließen, es seien keine hinlänglichen Gründe vorhanden, über diesen Punkt der Weidmann'schen Petition einzutreten.

Burich, ben 13. Februar 1841.

II. Die im nächsten Mai bevorftehenden Großrathswahlen halten die beiden Parteien in einer Spannung, die täglich que nimmt. Die Folgen des Wahlergebniffes find fur Kirche und Schule von größter Bedeutung. Die Konservativen haben in Burich einen Verein gebildet, welcher ben Wahlkampf in geregel= ter Weise führen foll, und am 13. März in einer Versammlung bie Grundfäte ausgesprochen bat, beren Durchführung im Staatsleben er anstreben will. Unter den diesfalls aufgestellten acht Bunkten berühren ber 7. und 8. Die Intereffen ber Rirche und Schule. — Mrv. VII. lautet : 4, Es ift unfere unerschütterliche lleberzeugung, daß der chriftliche Glaube und die auf ihn fich ftubende Landeskirche die festeste Grundlage ber Wohlfahrt bes Wolfes find. Defhalb wünschen wir, daß, ohne die verfaffungs= mäßige Glaubens- und Gewissensfreiheit ber Einzelnen irgend zu gefährben, der Staat die Landeskirche in ihrem Dasein und Wirfen schütze, ihr Gebeihen fördere und Beeintrachtigungen von ihr abwende." — Daß ber Staat die Kirche zu schützen habe, barüber wird auch ber Freisinnigste einverstanden fein. Was aber bie abzuwendenden Beeinträchtigungen angeht, fo vermißt man zu= nachst eine genaue Begriffsbestimmung berfelben; denn wollte man 3. B. auf bem wiffenschaftlichen Gebiete ber Rirche bie Lebrfreiheit, je nach bem diese eine Richtung nahme, sofort als eine Beeinträchtigung ber Kirche erklären, so wurde — mas man für die Kirche zu gewinnen mahnte — als eine Beeintrachtigung ber Wiffenschaft sich herausstellen, in welchem Falle die spätern Kolgen die Rirche ebenfalls zu ihrem eigenen Nachtheil treffen müßten.

Der Artikel VIII heißt: "Wir wünschen, daß die Schule, welche dem Staate und der Kirche tüchtige Glieder geben soll, immer mehr eine christliche Schule werde und der Aufgabe der Kirche nicht störend in den Weg trete. Wir wünschen, daß sie äußerlich und innerlich immer mehr erstarke, daß also der

Lehrerstand die verdiente Anerkennung und Unterflützung finde, übrigens durch Bescheibenheit der Jugend voranleuchte und sich niemals zu Absichten migbrauchen laffe, die ber Schule und ber Bildung fremd find." - Welcher Vernünftige wird nicht wollen, daß die Schule eine chriftliche sei? Dbige Erklärung scheint vor= auszuseten, es bestehe eine Bartei, Die eine nicht chriftliche Schule wolle; aber diese Voraussetzung erscheint uns nur als Kolge einer übertriebenen, und beghalb nicht gang hellen Barteianficht. Im Uebrigen ift auch der Begriff der Schule zu eng aufgefaßt. Die Schule ift nicht mehr bie Unftalt, welche ben Menschen blos vom 6. bis 14. oder 15. Jahre bilbet; fie ift vielmehr bie Befammtheit aller geistigen Einflüsse unserer Zeit auf den Menschen, und umfaßt somit Alle, welche sich nicht außer dem Bereich dieser Einfluffe ftellen wollen. Diefe Bedeutung hat fich die Schule errungen und wird fie behalten. - Wenn sobann von der Bescheidenheit der Lehrerschaft die Rede ist, so kommt Alles darauf an, was hier unter Bescheidenheit verftanden wird. Wir wollen ber Sache absichtlich keinen schlimmen Sinn unterlegen. Aber wir konnen unfer Befremben boch nicht bergen, daß man immer von der Lehrerschaft Bescheidenheit fordert; wir möchten gerne einmal vernehmen, daß die gleiche Forderung auch an andere Standesgenoffen gestellt wurde. Schon die ökonomische Lage ber Lehrer muß fie vor ber Unbescheidenheit bewahren, die man ihnen oft so gerne nachredet. — Endlich glauben wir auch nicht, daß sich der Lehrerstand habe mißbrauchen lassen, wie der ausgesprochene Wunsch anzudeuten scheint. Die Rämpfe, an benen er hie und ba - oft wider feinen Willen - Theil nehmen muß, find nun einmal ein Erbe ber Bergangenheit, bas wir nicht wegtilgen konnen, und muffen am Ende zu einem guten Biele führen. Niemand kann bavon ausgeschlossen werben, wenn seine Intelligenz und reine Absicht ihn bazu berufen.

Kanton Schwyz.

Schulorganisation. Es scheint, im Auslande habe man von dem Kanton Schwyz eine bessere Meinung als bei uns in der Schweiz selbst. Dies beweist folgender Artikel in der pädasgogischen Revüe (1841, Dezemberheft pag. 635). Dort ist zu lesen: "Seit dem Bestande des schwyzerischen Gemeinwesens weiß man, etwa die Helvetik und Mediationszeit ausgenommen, von